

Satzung: des Blau-Weiss Heidekreis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Blau-Weiss Heidekreis". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Walsrode.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, Fahrten zum FC Schalke 04 zu organisieren und durchzuführen. Es wird zudem angestrebt zu Auswärtsspielen zu fahren. Die Spiele des FC Schalke 04 gemeinsam zu gucken und Veranstaltungen durchzuführen die im Interesse des Vereins sind.
2. Der Fan Club und seine Mitglieder sind aufgefordert, sich im Sinne des Fair Play Gedankens zu verhalten und sich zu jederzeit bei dem vom Fan Club organisierten Fahrten oder Veranstaltungen und auch außerhalb des Platzes in diesem Sinne zu benehmen.
3. Der Fanclub bezweckt die Erhaltung und die Förderung der sportlichen Bemühungen und Interessen des FC Gelsenkirchen Schalke 04 e.V.. Dies kann - dem sportlichen Charakter einer Fußballbegegnung angemessen - sowohl durch Besuche als auch bei anderen Veranstaltungen des FC Gelsenkirchen Schalke 04 e.V. durch den Einsatz des Fanclubs als Ausrichter, Helfer oder als Ordnungsdienst geschehen.
4. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 1. Fahrten zu Spielen des FC Schalke 04
 2. Veranstaltungen im Interesse des Vereins
 3. Teilnahme an verschiedenen Turnieren

§ 3 Vereinszweck

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Fan Club gehört zudem „Schalker Fan-Club Verband e.V.“

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des „Blau-Weiß Heidekreis“ unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Beitrittserklärung oder Aufnahme durch ein Mitglied im Vorstand, die schriftlich eingereicht werden muss, über die der Vorstand entscheidet. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Bei einer Ablehnung müssen dem Antragsteller keinerlei Gründe genannt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 7 Beitrag

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung (s. Anlage1), die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt. Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich den Jahresbeitrag zu entrichten. Bei einem Rückstand der Beträge ist keine Kartenbestellung oder sonstiges möglich. Für Mitglieder die in Not geraten sind, kann der Mitgliedsbeitrag erlassen werden, dies ist in jedem Fall einzeln zu prüfen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Organe des Vereins

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Vorstand: besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt. Der Vorstand wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

4. Die Kassenprüfer werden alle zwei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. (Die Kassenprüfung findet unaufgefordert vor der Jahreshauptversammlung statt)
5. Der Vorstand soll in der Regel 4mal im Jahr tagen.
6. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
7. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Geschäftsbereich und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Fanclub nur mit Beschränkung auf das Fanclubvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist insoweit begrenzt.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder,
- e) die Beteiligung im Bezirk

§ 11 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied –auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Solange zu diesem Zeitpunkt keine Beitragsrückstände vorhanden sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a.)Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes. Entlastung des Vorstandes.
 - b.)Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages.
 - c.)Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - d.)Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - e.)Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal, im ersten Quartal des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse gesendet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
3. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

4. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
6. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
9. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und An gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 15 Ehrenmitglied

Ein Ehrenmitglied wird vom Vorstand vorgeschlagen und auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

§ 16 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Teilnahme von Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 17 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden (s §12). Sollte nach Bezahlung der Verbindlichkeiten ein Restvermögen bestehen, geht dieses in die Jugendabteilung des FC Gelsenkirchen Schalke 04 e.V. über.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Walsrode, den 14.09.2013